

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text bei personenbezogenen Bezeichnungen grundsätzlich die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gemeint.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Ergolding erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kultur-, Sozial- und Festausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats (also insgesamt 5 Mitglieder).

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) eine Entschädigung von 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses, sofern das Marktgemeinderatsmitglied mehr als die Hälfte der Zeit der Sitzungsdauer in der Sitzung anwesend ist.

Ist das Marktgemeinderatsmitglied weniger als die Hälfte der Zeit der Sitzungsdauer anwesend, beträgt die Entschädigung 25,00 €. Für Sitzungen, die mehr als 4 Stunden dauern, wird ab der 5. Stunde eine Entschädigung von 10,00 € pro angefangene Stunde ausbezahlt.

b) als allgemeinen Auslagenersatz eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

c) Die Entschädigung unter Buchstabe a) erhalten auch die Fraktionssprecher (oder deren Vertreter), wenn sie vom Bürgermeister zu einer Besprechung oder zu einem Ortstermin eingeladen werden.

d) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 30,00 € je angefangene Stunde für die Teilnahme an den Rechnungsprüfungsausschusssitzungen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zur Entschädigung einen Zuschlag von 50 %.

e) Die Fraktionssprecher erhalten als allgemeinen Auslagenersatz für die Leitung der Fraktion eine monatliche Entschädigung von 60,00 €.

f) Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten aus dem Ratsinformationssystem (wie Fertigung von Ausdrucken, Nutzung Internet, Nutzung PC-Anlage u.a.) werden über eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 20,00 € abgegolten.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

(4) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Die Fahrtkostenerstattung nach Art. 5 BayRKG richtet sich nach der Erstattung für Beamte der Besoldungsstufe A 8.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 07.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Ergolding, den 07.05.2020
Markt Ergolding



Andreas Strauß
Erster Bürgermeister